



**Die Verfassung der Freiheit:
Zum Verhältnis von
Liberalismus und Demokratie**

Viktor J. Vanberg
03/1

Freiburger
Diskussionspapiere
zur Ordnungsökonomik

Freiburg
Discussion Papers
on Constitutional Economics



**Die Verfassung der Freiheit:
Zum Verhältnis von
Liberalismus und Demokratie**

Viktor J. Vanberg
03/1

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
und
Walter Eucken Institut, Freiburg
viktor.vanberg@wvl.uni-freiburg.de

**Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik
Freiburg Discussionpapers on Constitutional Economics**

03/1

ISSN 1437-1510

Walter Eucken Institut, Goethestr. 10, D-79100 Freiburg i. Br.
Tel.Nr.: +49 +761 / 79097 0; Fax.Nr.: +49 +761 / 79097 97
<http://www.walter-eucken-institut.de>

Institut für Allgemeine Wirtschaftsforschung; Abteilung für Wirtschaftspolitik;
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, D-79085 Freiburg i. Br.
Tel.Nr.: +49 +761 / 203 2317; Fax.Nr.: +49 +761 / 203 2322
<http://www.wvl.uni-freiburg.de/fakultaet/wipo/>

Die Verfassung der Freiheit: Zum Verhältnis von Liberalismus und Demokratie

von

Viktor J. Vanberg

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
Abteilung Wirtschaftspolitik
und
Walter Eucken Institut

1. Einleitung
2. F.A. von Hayek zum Verhältnis von Demokratie und Liberalismus
3. Demokratie: Bürgersouveränität und Mehrheitsherrschaft
4. Liberalismus: Individualautonomie und Privatautonomie
5. Das Ideal privilegienfreier Ordnung und die Verfassung der Freiheit
6. Schluß

Literatur

1. Einleitung

Das Verhältnis von Demokratie und Liberalismus ist nach gängiger Auffassung alles andere als spannungsfrei. Bei der Demokratie geht es um die Frage des *wünschenswerten Verfahrens*, durch das politische Entscheidungen getroffen werden sollten. Beim Liberalismus geht es um die Frage *der wünschenswerten Grenzen* für politische Entscheidungen. Verfechter der Demokratie sehen in liberalen Forderungen nicht selten den Versuch, im Vorhinein festlegen zu wollen, was der Autorität demokratischer Entscheidungsverfahren überlassen bleiben sollte. Und Verfechter des Liberalismus betrachten die Demokratie häufig mit Argwohn, weil demokratische Verfahren nur allzu oft Ergebnisse hervorbringen, die liberalen Grundsätzen zuwiderlaufen.

Die historische Evidenz gibt zwar keinerlei Grund für die Vermutung, daß die Ideale des Liberalismus bei nicht-demokratischen Regimen besser aufgehoben wären als bei demokratischen. Doch kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Siegeszug des modernen demokratischen Wohlfahrts- und Sozialstaates mit einer deutlichen Einschränkung der Freiheitsrechte einhergegangen ist, für die sich die Vertreter des Liberalismus einsetzen. Im demokratischen Wettstreit der politischen Programme ist die liberale Position nur eine unter vielen Stimmen, dazu eine Stimme, die nur selten in grundsätzlicher Klarheit vertreten wird und der es kaum je gelingt, breitere Unterstützung in der Wählerschaft zu gewinnen.

Muß man aus all dem folgern, daß die Ideale der Demokratie und des Liberalismus nur schwer, wenn überhaupt zu versöhnen sind? Anliegen dieses Beitrages ist es, diese Frage etwas näher in Augenschein zu nehmen. Ausgehend von den Überlegungen, die F.A. von Hayek dazu vorgetragen hat, werde ich zu zeigen versuchen, daß die beiden Ideale bei genauerer Prüfung nicht nur, wie Hayek argumentiert, miteinander *kompatibel* sondern *komplementär* zueinander sind, auf demselben normativen Grundprinzip, nämlich einem *normativen Individualismus* beruhen. Mein Vorschlag zur Interpretation des Verhältnisses von Liberalismus und Demokratie baut auf der Argumentation Hayeks auf, führt diese Argumentation jedoch – wie ich meine, in konsistenter Weise – ein Stück weiter, als dies in Hayeks Werk geschehen ist.

2. F.A. von Hayek zum Verhältnis von Demokratie und Liberalismus

Die Frage des Verhältnisses von Demokratie und Liberalismus ist eines der zentralen Themen des Hayekschen Werkes. *Die Verfassung der Freiheit* (1971) widmet ihm besondere Aufmerksamkeit, es steht im Zentrum des dritten Bandes der Trilogie *Law, Legislation and Liberty* (1979),¹ und es bildet den Gegenstand einer Reihe von Aufsätzen, die in den 1950er, 60er und 70er Jahren erschienen sind (wieder abgedruckt in Hayek 2001 und 2002).

Liberalismus ist nach Hayek „gleichbedeutend mit der Forderung der ‚rule of law‘ im klassischen Sinne“ (2002b: 74),² der Forderung nach Beschränkung der Zwangsgewalt des Staates auf die Durchsetzung einheitlicher, allgemeiner Regeln, die für alle in gleicher Weise gelten und „die eine klar umrissene Privatsphäre für jeden einzelnen sichern“ (ebd.: 71).³ Besonders nachdrücklich betont Hayek, daß dieser liberalen Forderung das Ideal einer nicht diskriminierenden, *privilegienfreien* Ordnung zugrundeliegt.⁴ „Der Grundgedanke des klassischen Liberalismus“, so stellt er fest, „ist der, daß der Staat alle Menschen als gleich *anzusehen* hat, so ungleich sie auch in Wirklichkeit sein mögen, und daß der Staat, wenn er das Handeln eines einzigen gleichgültig in welcher Weise beschränkt (oder unterstützt), in gleicher Weise, nach denselben abstrakten Regeln, das Handeln aller anderen beschränken (oder unterstützen) muß“ (2003: 449).⁵

Durch seine „Forderung nach gleichen Rechten für alle und der daraus folgenden Ablehnung aller Privilegien“ (2002c: 110) war der Liberalismus, wie Hayek erläutert, ursprünglich mit der demokratischen Bewegung und ihrer Forderung nach gleichen politischen Mitwirkungsrechten für alle eng verbunden⁶ und im Kampf um eine verfassungsmäßige Regierung von dieser oft nicht zu unterscheiden, obschon beiden Lehren letztlich verschiedene Anliegen zugrunde liegen: „Der Liberalismus befaßt sich mit den Aufgaben des Staates und vor allem mit der Beschränkung seiner Macht. Die demokratische Bewegung befaßt sich mit der Frage, wer den Staat lenken soll“ (ebd.).⁷

¹ Unter dem Titel „Die politische Ordnung eines freien Volkes“ als dritter Teil in der einbändigen deutschsprachigen Ausgabe *Recht, Gesetz und Freiheit* (Hayek 2003, S. 305ff.) enthalten.

² Zitate aus Hayeks Schriften werden im Text nur durch Erscheinungsjahr, ohne Autorennamen, identifiziert.

³ Hayek (2002e: 182): „Heutzutage wird selten verstanden, daß die Beschränkung jeglichen Zwanges auf die Durchsetzung allgemeiner Regeln rechten Verhaltens das Grundprinzip des klassischen Liberalismus war, ja ich möchte fast sagen, dessen Definition von Freiheit.“ - Hayek (1971: 245): „Wenn Zwang nur in der in allgemeinen Regeln niedergelegten Weise ausgeübt werden soll, wird es für die Regierung unmöglich, gewisse Aufgaben zu übernehmen. Daher ist es richtig, daß ‚aller Hüllen entblößt, Liberalismus Konstitutionalismus ist, eine Herrschaft von Gesetzen und nicht von Menschen‘.“ - Wie Hayek betont, schließt das liberale Ideal keineswegs aus, daß „der Staat ihm übertragene Mittel dazu verwenden (kann), verschiedene Leistungen zu erbringen, die abgesehen von der Mittelbeschaffung über Steuern, keinen Zwang erfordern“ (2002c: 111). Siehe dazu auch Hayek (2002b: 71, 74f. u. 87).

⁴ Hayek (1972: ix f.): „The essence of the liberal position, however, is the denial of all privilege, if privilege is understood in its proper and original meaning of the state granting and protecting rights to some which are not available on equal terms to others.“ - Hayek (1976: 45f.): „Der Individualismus ist gegen verbriefte Vorrechte und lehnt jeden Schutz von Rechten, ob durch Gesetz oder Gewalt, entschieden ab, die nicht auf Gesetzen beruhen, die auf alle Personen gleichermaßen anwendbar sind.“ - Siehe dazu auch Hayek (1971: 201ff.).

⁵ Hayek (2002c: 108): „Der Liberalismus fordert lediglich, daß ein Staat, der die Bedingungen setzt, unter denen die einzelnen Menschen handeln, auf alle dieselben formalen Regeln anwenden muß. Er wendet sich gegen alle rechtlichen Privilegien und gegen die Verleihung bestimmter Vorteile, die der Staat nur einigen, nicht aber allen gewährt.“

⁶ Hayek (1971: 125): „Gleichheit vor dem Gesetz führt zu der Forderung, daß auch alle Menschen gleichermaßen an der Gesetzgebung beteiligt seien. Hier treffen der traditionelle Liberalismus und die demokratische Bewegung zusammen.“

⁷ Siehe dazu auch Hayek (1971: 125ff.).

Die unterschiedlichen aber kompatiblen Anliegen des Liberalismus und der Demokratie gerieten, so Hayeks Diagnose, erst in dem Maße in Konflikt miteinander, in dem der Sieg der Demokratie über autoritäre Regierungsformen den Irrglauben nährte, „die Vorkehrungen, welche die Menschen einst mühsam ersannen, um den Mißbrauch der Regierungsgewalt zu verhindern, würden alle dann unnötig, wenn die Macht in die Hände des Volkes gelegt ist“ (2002d: 175).⁸ Erst dieser Irrglaube hat nach Hayek einer Auffassung von Demokratie Vorschub geleistet, die er als „doktrinär“ und „dogmatisch“ (1971: 125f.) kritisiert, der Auffassung, daß „die Meinung der jeweiligen Mehrheit als einziges Kriterium für Rechtmäßigkeit der Regierungsgewalt zu betrachten“ (2002c: 110) sei, und „daß die jeweilige Mehrheit das Recht haben soll, zu bestimmen, welche Gewalt sie hat und wie diese auszuüben ist“ (1971: 129).

Nicht dem eigentlichen Ideal der Demokratie sondern seiner „heute vorherrschenden Interpretation“ (2001: 84)⁹ ist es nach Hayek zuzuschreiben, daß es zur Herausbildung jener „besonderen, heute als die einzig möglichen geltenden Formen demokratischer Organisation“ (2002e: 110) gekommen ist, die er als *unbeschränkte Demokratie* charakterisiert, und denen er vorwirft, daß sie „eine progressive Ausdehnung der staatlichen Kontrolle des Wirtschaftslebens bewirken“ (ebd.). Seine Kritik der zeitgenössischen demokratischen Institutionen will Hayek deshalb auch nicht als Kritik am „Grundideal der Demokratie“ verstanden wissen (2003: 307; 2002f.: 205),¹⁰ sondern als eine Empfehlung zur institutionellen Reform, hin zu einer wirksam *beschränkten* Demokratie.¹¹

Hayek macht also einen deutlichen Unterschied zwischen dem grundlegenden Ideal der Demokratie, „daß alle Macht vom Volke ausgehen soll“ (2001: 84), und der heute vorherrschenden institutionellen Ausgestaltung dieses Ideals, der *unbeschränkten* Mehrheitsherrschaft.¹² Das liberale Ideal „der Freiheit unter dem Gesetz“ (1971: 185) und das daraus folgende Prinzip „der notwendigen Beschränkung aller Macht dadurch, daß man den Gesetzgeber verpflichtet, sich an allgemeine Regeln zu binden“ (2002e: 181),¹³ sieht er nicht durch die Demokratie schlechthin bedroht, sondern allein durch den Irrglauben, daß die „Allmacht der gesetzgebenden Vertretungskörperschaft notwendiges Attribut der Demokratie“ (2002e: 181) sei.¹⁴ Nicht dem Gedanken der *Volkssouveränität* gelten seine Vorbehalte (sofern man darunter versteht, „daß alle vorhandene Macht in den Händen des Volkes sein sollte“ [2003: 340]), sondern dem, was er als „konstruktivistischen Irrglauben von der Souveränität“ (2003: 340)

⁸ Hayek (2003: 309): „Die tragische Illusion lag in der Annahme, daß die Einführung demokratischer Verfahren alle anderen Beschränkungen staatlicher Macht entbehrlich mache.“ Siehe auch Hayek (1971: 487f.; 2002f.: 205f.).

⁹ Hayek (2001: 84): „Nach dieser Auffassung wird die Demokratie heute sogar manchmal ausdrücklich als eine Staatsform definiert, in der die Macht der Majorität der gewählten Volksvertreter – vielleicht abgesehen vom Schutz einiger aufgezählter Grundrechte – keinerlei Beschränkungen unterliegt.“

¹⁰ Hayek (2002f.: 205): „In einer Bedeutung des Wortes Demokratie – ich glaube der echten und ursprünglichen – erscheint sie mir als ein hoher Wert, zu dessen Verteidigung ich zu kämpfen bereit bin.“ - Mit kritischem Seitenblick auf „den antidemokratischen Hang des Konservatismus“ Hayek (1971: 488) stellt Hayek fest: „Aber ich glaube, daß sich die Konservativen selbst täuschen, wenn sie die Übel unserer Zeit der Demokratie zuschreiben. Das Hauptübel ist eine unbeschränkte Regierung ... Die Macht, die die moderne Demokratie besitzt, wäre in den Händen einer kleinen Elite noch unterträglicher“ (ebd.: 487).

¹¹ Hayek (1971: 488): „Aber nicht die Demokratie, sondern eine unbeschränkte Regierung ist abzulehnen und ich sehe keinen Grund, warum die Menschen nicht lernen sollten, den Verantwortungsbereich einer Mehrheitsregierung ebenso zu beschränken wie den jeder anderen Regierungsform.“ – Siehe dazu auch Hayek (2003: 317, 404).

¹² Hayek (2001: 84): „Ich glaube zwar auch, daß alle Macht vom Volke ausgehen soll, aber ich glaube nicht, daß das bedeuten muß, daß diese Macht unbeschränkt sein muß.“

¹³ Wie Hayek (2002a: 47) erläutert, ist das liberale Ideal der „Rule of Law“ in diesem Sinne als „eine Regel für den Gesetzgeber“ zu verstehen.

¹⁴ Hayek (2002c: 110): „Liberalismus ist also unvereinbar mit unbeschränkter Demokratie, genauso wie mit jeder anderen unbeschränkten Macht. Er setzt eine Beschränkung der Macht auch für die Repräsentanten der Mehrheit voraus, indem er eine Bindung an Prinzipien verlangt, die ... die Legislative wirkungsvoll beschränken.“ – Siehe dazu auch etwa Hayek (2003: 407, 409).

bezeichnet, der Unterstellung, daß die nach dem *Mehrheitsprinzip* entscheidende Vertretungskörperschaft unbeschränkte Entscheidungsautorität genießen soll.¹⁵

Wenn Hayek davon spricht, daß Liberalismus und Demokratie zwar miteinander kompatibel aber nicht identische Ideale seien,¹⁶ so könnte man dies so verstehen, daß das liberale Anliegen allein der Beschränkung staatlicher Macht gilt, aber der Frage, wer diese Macht ausübt, im Prinzip neutral gegenübersteht, und daß umgekehrt das demokratische Anliegen allein auf die Frage gerichtet ist, in welchen Händen staatliche Macht liegt, aber nichts über das Problem der Grenzen der Regierungsmacht aussagt.¹⁷ Entgegen einer solchen Lesart werde ich im folgenden zu zeigen suchen, daß das Ideal des Liberalismus auf normativen Grundprinzipien beruht, die durchaus Implikationen für die Frage haben, wer Regierungsgewalt ausüben soll, und daß dem Ideal der Demokratie normative Prinzipien zugrunde liegen, die in der Frage der Begrenzung staatlicher Macht keineswegs neutral sind. Genauer gesagt, mein Argument wird sein, daß beiden Idealen ein *normativer Individualismus* zugrunde liegt, der sie zu systematisch miteinander verbundenen, *komplementären* und nicht nur kompatiblen Idealen macht. Ich werde ebenfalls zu zeigen suchen, daß Hayeks eigene Argumentation bei genauerem Hinsehen mit einer solchen Interpretation des Verhältnisses von Demokratie und Liberalismus in Übereinstimmung zu bringen ist.

Bei meinem Vorschlag zur Interpretation des Verhältnisses von Demokratie und Liberalismus gehe ich aus von einer Unterscheidung zwischen den normativen Grundprinzipien, auf denen die beiden Ideale beruhen, und abgeleiteten Wertvorstellungen, die sich aus der Verknüpfung der normativen Grundprinzipien mit Annahmen über realweltliche Wirkungszusammenhänge ergeben.

Unter den normativen Grundprinzipien von Liberalismus und Demokratie verstehe ich die Prinzipien, die die diversen spezifischeren Wertvorstellungen, die üblicherweise mit den beiden Idealen verbunden werden, in Kohärenz bringen. Darüber, worin die normativen Grundprinzipien von Liberalismus und Demokratie zu sehen sind, mag unter verschiedenen Interpretationen durchaus Dissenz bestehen. Doch kann die Frage der Haltbarkeit alternativer Interpretationen rational diskutiert werden, wenn man mögliche alternative Hypothesen über die normativen Grundprinzipien von Demokratie und Liberalismus daran mißt, wie gut sie in der Lage sind, die oben angesprochene Art von Kohärenz herzustellen.

3. Demokratie: Bürgersouveränität und Mehrheitsherrschaft

Hayek unterscheidet zwar ausdrücklich zwischen dem grundlegenden Ideal der Demokratie und seiner institutionellen Ausgestaltung, aber er äußert sich nicht ganz eindeutig dazu, wie er diese Unterscheidung genau verstanden wissen will. Unklarheit stiften in dieser Hinsicht vor allem manche seiner Bemerkungen zum Status des Mehrheitsprinzips. Wenn er etwa davon

¹⁵ Siehe dazu Hayek (1971: 125f., 129f.; 2002c: 110f.)

¹⁶ Hayek (2002b: 70): „Liberalismus und Demokratie sind zwar miteinander vereinbar, jedoch nicht identisch. Beim Liberalismus geht es um das Ausmaß der Regierungsgewalt, bei der Demokratie darum, wer diese Gewalt ausübt.“

¹⁷ Eine solche Interpretation wird nahegelegt, wenn Hayek die Unterscheidung zwischen der demokratischen und der liberalen Position mit den Worten erläutert: „Der Unterschied zwischen diesen beiden Standpunkten zeigt sich am deutlichsten, wenn wir ihre Gegenteile nennen: Das Gegenteil der Demokratie ist eine autoritäre Regierung; das Gegenteil eines liberalen Systems ist ein totalitäres System. Keines der beiden Systeme schließt das Gegenteil des anderen aus: Eine Demokratie kann totalitäre Gewalt ausüben und es ist vorstellbar, daß eine autoritäre Regierung nach liberalen Prinzipien handelt“ (1971: 125).

spricht, daß „das Wort ‚Demokratie‘ oft in einem weiteren und unbestimmteren Sinn gebraucht“ (1971: 125) werde, und er diese weitere Wortbedeutung von „der strengen Bedeutung zur Bezeichnung einer Regierungsform – nämlich der Herrschaft der Mehrheit“ (ebd.) – abgrenzt, so könnte man dies Äußerung so verstehen, daß Hayek das Majoritätsprinzip als eine Sache der institutionellen Ausgestaltung und nicht als einen eigentlichen Bestandteil des grundlegenden Ideals der Demokratie betrachtet. Manche seiner Äußerungen lassen sich allerdings auch im gegenteiligen Sinne interpretieren, so etwa, wenn er feststellt: „Ließe sich zu Recht behaupten, daß die bestehenden Institutionen Resultate hervorbringen, die von einer Mehrheit gewollt oder gebilligt sind, so müßte, wer an das Grundprinzip der Demokratie glaubt, diese natürlich hinnehmen“ (2003: 310).¹⁸

Nun haben James M. Buchanan und Gordon Tullock (1962) in ihrem grundlegenden Beitrag zur konstitutionellen Ökonomik dargelegt, daß das Mehrheitsprinzip als Entscheidungsregel nicht selbstlegitimierend ist, sondern seine Legitimation allein daraus schöpft, daß die dieser Entscheidungsregel Unterworfenen ihre *Einwilligung* dazu geben, über ihre gemeinsamen Angelegenheiten nach dieser Regel zu befinden. Anders gesagt, sie haben gezeigt, daß das Majoritätsprinzip nicht selbst als das Grundideal der Demokratie gelten kann, sondern seine Autorität daraus herleitet, daß die Mitglieder demokratischer Gemeinwesen, also die Bürger, sich aus Klugheitserwägungen heraus auf diese Entscheidungsregel einigen können.

Das Argument von Buchanan und Tullock beruht auf einer Vorstellung vom demokratischen Gemeinwesen als einer *Bürgergenossenschaft* oder, wie es John Rawls (1975: 105) ausgedrückt hat, als einem „Unternehmen der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil“. Demokratische Gemeinwesen sind mitgliederbestimmte politische Verbände. Die Mitglieder des Verbandes, also die Bürger, sind die „Eigentümer“ des politischen Gemeinwesens als eines Territorialverbandes, sie sind die „Souveräne“, von denen jegliche Autorität über Verbandsangelegenheiten zu entscheiden ausgeht. Der Umstand, daß der demokratische Staat ein Inter-Generationenverband ist, in den die Mitglieder in der Regel durch Geburt und nicht durch einen ausdrücklichen freiwilligen Beitrittsakt aufgenommen werden, unterscheidet ihn von sonstigen genossenschaftlichen Verbänden, ändert aber nichts daran, daß es auch für ihn keine andere Letzt-Legitimation geben kann als die Zustimmung der Mitglieder zur grundlegenden Verbandsordnung.

Geht man von der skizzierten Sicht des demokratischen Staates als einem genossenschaftlichen, mitgliederbestimmten Verband – oder kurz: als einer Bürgergenossenschaft - aus,¹⁹ so kann man die Frage, worin die grundlegenden normativen Prinzipien der Demokratie zu sehen sind, von der Frage unterscheiden, nach welchen Verfahrensregeln eine solche Bürgergenossenschaft unter realweltlichen Bedingungen „am besten“, d.h. den Interessen seiner Mitglieder am förderlichsten, operieren kann. Das normative Grundprinzip muß man dann offenkundig darin sehen, daß das demokratische Gemeinwesen als ein „Unternehmen der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil“ den Interessen *aller* Mitglieder zu dienen hat und diesen Auftrag um so besser erfüllt, je wirksamer es die *gemeinsamen Interessen* der Mitglieder verfolgt. Das so verstandene normative Grundprinzip der Demokratie kann man als *Bürgersouveränität* bezeichnen, und unterschiedliche institutionelle Ausgestaltungen demokratischer Verbandsordnungen kann man daraufhin vergleichen, wie gut sie – angesichts der realweltlichen Probleme kollektiver Entscheidungen - in der Lage sind, Bürgersouveränität sicherzustellen, also sicherzustellen, daß möglichst nur solche Verbandsentscheidungen getroffen oder – handlungen ausgeführt werden, die im gemeinsamen Interesse aller Bürger liegen, und Ent-

¹⁸ Siehe auch Hayek (2003: 312): „Wenn alle Zwangsgewalt sich auf die Meinung der Mehrheit berufen können soll, dann sollte sie auch nicht weiter reichen, als die Mehrheit sich wirklich einigen kann.“

¹⁹ Ausführlicher dazu Vanberg (2000, insbes. S. 267ff.).

scheidungen oder Handlungen vermieden werden, die den Interessen eines Teils der Bürgerschaft oder gar aller Bürger zuwiderlaufen.

Das Kriterium der Bürgersouveränität besagt, daß das grundlegende demokratische Legitimationsprinzip im genossenschaftlichen Prinzip der freiwilligen Zustimmung aller Bürger gesehen werden muß, daß es aber – wie etwa Buchanan und Tullock gezeigt haben - Klugheitsgründe gibt, aus denen alle Bürger sich freiwillig darauf einigen können, auf Einstimmigkeit als *Verfahrensregel* zu verzichten und laufende Verbandsentscheidungen aufgrund von Mehrheitsregeln oder auf dem Wege der Delegation von Entscheidungsmacht zu treffen. Daß eine solche Sicht der Mehrheitsregel als einem abgeleiteten Verfahrensprinzip wohl auch der allgemeinen Logik des Hayekschen Ansatzes entspricht, kommt in verschiedenen seiner Äußerungen zumindest implizit zum Ausdruck. So betont Hayek wiederholt, daß alle demokratische Regierungsgewalt auf der „Zustimmung des Volkes“ beruht (2003: 309f.) und ihre Rechtfertigung darin liegt, daß „alle ein Interesse am Vorhandensein einer solchen Gewalt haben“ (ebd.: 346), und er stellt ausdrücklich fest, daß „sich die Gewalt der Mehrheit in letzter Linie von Grundsätzen ableitet, die auch die Minderheiten anerkennen, und daß sie durch diese Grundsätze beschränkt ist.“²⁰

4. Liberalismus: Individualautonomie und Privatautonomie

Kann man auch beim Liberalismus, ebenso wie bei der Demokratie, zwischen Grundideal und abgeleiteten Prinzipien unterscheiden, und wie wäre diese Unterscheidung zu treffen? Ich möchte im folgenden die These begründen, daß die Idee der *Privatautonomie* zwar einen für den Liberalismus ganz zentralen Wert ausdrückt, daß sie aber nicht als dessen normatives Grundprinzip gelten kann, sondern als ein abgeleitetes Prinzip anzusehen ist, dem die Idee der Autonomie des Individuums oder der *Individualautonomie* vorgeordnet ist.

Das liberale Ideal der „Freiheit unter dem Gesetz“ (1971: 185) findet seinen augenfälligsten Ausdruck in der Idee der Privatautonomie, dem Gedanken, daß die Einzelnen über einen rechtlich geschützten Bereich der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit verfügen, den sie nach eigenem Ermessen und in freiwilliger Abstimmung mit anderen gestalten können. So verstandene individuelle Freiheit bedeutet, wie Hayek es formuliert, „daß das, was wir tun dürfen, nicht von der Gutheißung irgend einer Person oder Behörde abhängt, sondern nur durch dieselben allgemeinen Regeln beschränkt ist, die gleichermaßen für alle gelten“ (ebd.: 187). Privatautonomie wird konstituiert und gleichzeitig begrenzt durch die Regeln des Privatrechts oder die *Privatrechtsordnung*, die die wechselseitige Kompatibilität der für alle gleichen Freiheiten sichern und den individuellen Freiheitsbereich vor staatlichem Eingriff schützen soll.²¹

Privatautonomie bedeutet Autonomie des Einzelnen *im Rahmen* der Regeln des Rechts. Privatautonomie ist also kein voraussetzungsloses Prinzip. Ihr Inhalt hängt von den sie konstituierenden und begrenzenden Regeln des Privatrechts ab. Diese Regeln, die den Inhalt der Eigentumsrechte und die Grenzen der Vertragsfreiheit festlegen, können unterschiedlich defi-

²⁰ Hayek (1971: 129): „Für ihn (den Liberalen, V.V.) hat die Mehrheitsentscheidung ihre Gültigkeit nicht kraft eines Willensaktes von seiten der augenblicklichen Majorität, sondern kraft einer weiterreichenden Übereinstimmung über allgemeine Grundsätze.“

²¹ Indem es den Freiheitsbereich des Einzelnen vor Eingriffen anderer schützt, konstituiert das Privatrecht Freiheitsrechte der Einzelnen und legt gleichzeitig ihre Grenzen fest.

niert sein.²² Dies wirft aber die Frage nach dem normativen Kriterium auf, an dem die Angemessenheit der Regelordnung zu messen ist. Dieses Kriterium kann augenscheinlich nicht aus der Idee der Privatautonomie selbst gewonnen werden.

Privatautonomie wird in ihrem Inhalt nicht nur durch die sie konstituierende Privatrechtsordnung definiert, sie findet ihre Grenze dort, wo Entscheidungsrechte der kollektiven Beschlussfassung durch den politischen Prozeß vorbehalten sind. Und auch diese Grenze, also die Abgrenzung von Privatrechtsgesellschaft und Staat, kann unterschiedlich gezogen werden. Dies wirft die Frage auf, nach welchem Kriterium zu entscheiden ist, wo genau diese Grenze verlaufen sollte. Auch dieses Kriterium kann nicht aus der Idee der Privatautonomie per se abgeleitet werden, selbst wenn man mit dieser Idee eine grundsätzliche Präferenz für private Entscheidungsfreiheit über kollektive Zwangsregelungen verbindet.

Die liberale Idee der Privatautonomie beinhaltet das Ideal, daß das Prinzip der freiwilligen Vereinbarung das grundlegende soziale Koordinationsprinzip sein soll, und daß soziale Bindungen und Verpflichtungen ihre Legitimation allein daraus schöpfen können, daß sie von den so Gebundenen freiwillig eingegangen werden. Die auf der Privatrechtsordnung basierende Ordnung des Marktes²³ ist in diesem Sinne für den Liberalismus eine paradigmatische Freiheitsordnung, weil der Markt als eine rechtlich gesicherte Arena freiwilliger Kooperation betrachtet werden kann,²⁴ in der die Einzelnen durch freiwilligen Tausch und durch freiwillige Beteiligung an kollektiven Arrangements (Vereinen, Verbänden, Unternehmen etc.) wechselseitige Vorteile realisieren können. Dieser auf das interne Funktionieren der Privatrechtsordnung bezogene Gedanke der Legitimation sozialer Transaktionen und verbandlicher Ordnungen durch die freiwillige Zustimmung der beteiligten Individuen stellt, so mein Interpretationsvorschlag, das normative Grundprinzip des Liberalismus dar, das Prinzip der – wie ich es nennen möchte – *Individualautonomie*.²⁵ Und dieses normative Grundprinzip läßt sich auf die Frage der Legitimation der die Privatautonomie konstituierenden Privatrechtsordnung ebenso anwenden wie auf die Frage der wünschenswerten Grenzziehung zwischen Privatrechtsgesellschaft und Staat.

Wenn Hayek feststellt, daß „die Frage, ob es wünschenswert ist, den Bereich kollektiver Entscheidungen zu erweitern, aus anderen Gründen als dem Prinzip der Demokratie als solchem entschieden werden“ (1971: 129) muß, so will er damit, wie ich meine, gewiß nicht unterstellen, daß es von den Wünschen der betroffenen Bürger unabhängige Kriterien dafür gibt, wo die Grenze zwischen Privatrechtsgesellschaft und Staat gezogen werden sollte. Mit „Prinzip der Demokratie“ meint Hayek offenkundig das *Mehrheitsprinzip* und nicht das Grundideal der

²² Hayek (1971: 295): „Die Entscheidung, sich auf freiwillige Verträge als dem Hauptinstrument für die Organisation der Beziehungen zwischen Individuen zu verlassen, bestimmt nicht, welchen speziellen Inhalt das Vertragsrecht haben soll; und die Anerkennung des Rechts auf Privatbesitz bestimmt nicht, was genau der Inhalt dieses Rechts sein soll, damit der Marktmechanismus so wirksam und so vorteilhaft wie möglich funktioniert.“ - Hayek (1976: 32): „Aber wenn wir zu dem wesentlichen Schluß gekommen sind, daß eine individualistische Ordnung nicht auf der Erzwingung spezieller Anordnungen beruht, sondern auf der Erzwingung abstrakter Prinzipien, so läßt dies noch die Frage nach der Natur der allgemeinen Regeln offen, die wir brauchen.“

²³ Das Komplementärverhältnis von „Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft“ hat Franz Böhm in seinem gleichnamigen klassischen Aufsatz thematisiert (Böhm 1966). - Auf diesen Aufsatz bezieht sich Hayeks Bemerkung, Böhm habe „die liberale Ordnung ... sehr treffend *Privatrechtsgesellschaft* genannt“ (2002b: 78).

²⁴ Dazu Vanberg 2001.

²⁵ Die Vorstellung, daß die Individualautonomie das liberale Grundideal ist, bringt wohl auch Hayek (1952: 86) zum Ausdruck, wenn er feststellt: „Diese Anerkennung des Individuums als des obersten Richters über seine Ziele, die Überzeugung, daß es, soweit nur irgend zugänglich, in seinen eigenen Handlungen seinen eigenen Anschauungen folgen sollte, bildet den Wesensgehalt des Individualismus.“ – Weiter heißt es dort bei Hayek (ebd.): „Diese Anschauung schließt natürlich die Anerkennung sozialer Ziele ... nicht aus, zu deren Erreichung die Menschen sich zweckmäßigerweise vereinigen. Aber nach dieser Auffassung ... sind die ‚sozialen Ziele‘ lediglich identische Ziele vieler Individuen – oder Ziele, zu deren Erreichung die Individuen ... beizutragen bereit sind.“

Bürgersouveränität,²⁶ und in diesem Sinne verstanden ist sein Urteil ohne Frage berechtigt. Aus der Logik seines individualistischen Ansatzes wird man schwerlich zu einem anderen Schluß kommen können als dem, daß allein die freiwillige Vereinbarung unter den betroffenen Individuen das Kriterium dafür abgeben kann, welche Grenzziehung zwischen dem Bereich der Privatautonomie und dem Bereich öffentlicher Angelegenheiten als „wünschenswert“ gelten kann. Und den gleichen Schluß wird man auch im Hinblick auf die Frage ziehen müssen, woran der wünschenswerte Inhalt der die Privatautonomie konstituierenden Regeln des Privatrechts zu messen ist.

Sieht man, so wie ich dies hier vorschlage, das normative Grundprinzip des Liberalismus in dem Gedanken der Individualautonomie, also der Idee der freiwilligen Zustimmung der beteiligten Individuen als der letztendlichen Legitimationsquelle aller sozialen Transaktionen und Bindungen, so kann man der gängigen Vorstellung eines Privatrechtsliberalismus das Konzept eines *konstitutionellen Liberalismus* an die Seite stellen,²⁷ der die Einzelnen nicht nur *im Rahmen der Privatrechtsordnung* als autonome Entscheidungsträger sieht, sondern sie auch *auf der vorgelagerten konstitutionellen Ebene* als Souveräne betrachtet, deren freiwilliger Zustimmung die Legitimationsquelle für die rechtliche Rahmenordnung darstellt, unter der sie leben.

Für einen konstitutionellen Liberalismus kann die Frage, wie die Privatrechtsordnung zu gestalten und die Grenze zwischen Privatrechtsgesellschaft und Staat zu ziehen ist, nicht aufgrund *externer*, von den Einschätzungen der betroffenen Individuen unabhängiger Kriterien beantwortet werden.²⁸ Vorschläge dafür, durch welche allgemeinen Regeln die Privatautonomie definiert werden sollte und wie eng der Bereich kollektiver, politischer Entscheidungsmacht zu begrenzen sei, sind vielmehr als Empfehlungen an die Mitglieder der jeweils in Frage stehenden Gemeinwesen zu verstehen, wie sie ihre gemeinsamen Interessen fördern können, und allein die freiwillige Zustimmung der betroffenen Individuen kann letztendlich den Maßstab dafür abgeben, was ihren gemeinsamen Interessen, so wie sie diese Interessen selbst sehen, förderlich ist.²⁹

5. Das Ideal privilegienfreier Ordnung und die Verfassung der Freiheit

Im Zentrum der Hayekschen Kritik an der Demokratie in ihrer vorherrschenden institutionellen Form steht der Vorwurf, daß die fehlende effektive Beschränkung der Herrschaft der Mehrheit notwendigerweise eine Politik zur Folge hat, die nicht den gemeinsamen Interessen der Bürger dient, sondern sich in das verstrickt, was man das *Dilemma der Privilegienvergabe* nennen könnte: Die jeweils regierende Mehrheit sieht sich um die Erhaltung ihrer Macht willen genötigt, Privilegien an Gruppen zu vergeben, auf deren Unterstützung sie angewiesen

²⁶ Hayek (1971: 129): „Der dogmatische Demokrat erachtet es als wünschenswert, daß möglichst viele Fragen durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden, während der Liberale meint, daß es für den Bereich der Fragen, die so entschieden werden sollen, bestimmte Grenzen gibt.“

²⁷ Für eine ausführlichere Erläuterung des Konzepts eines konstitutionellen Liberalismus siehe Vanberg 2002.

²⁸ Der konstitutionelle Liberalismus steht damit etwa in deutlichem Kontrast zu manchen Vertretern einer „libertären“ Variante des Liberalismus, die meinen, mit Hilfe naturrechtlicher Argumentationsmuster ein von der Einschätzung der betroffenen Menschen gänzlich unabhängiges Kriterium dafür angeben zu können, wie die Privatrechtsordnung inhaltlich zu gestalten und in ihrer Reichweite zu bemessen sei.

²⁹ Dies schließt natürlich nicht aus, daß Bürger aus falscher Einschätzung der relevanten Wirkungszusammenhänge Vorschlägen ihre Zustimmung versagen, die in Wirklichkeit in ihrem eigenen Interesse lägen. Dies kann für den konstitutionellen Liberalen aber nur ein Argument dafür sein, sich um weitere Aufklärung zu bemühen, nicht ein Argument dafür, das Ideal der Individualautonomie aufzukündigen.

ist.³⁰ Die wesentliche Bedrohung der Freiheit liegt für Hayek denn auch darin, „daß eine unbeschränkte Demokratie die liberalen Grundsätze aufgeben wird, um diskriminierende Maßnahmen zu Vorteil verschiedener Gruppen, welche die Mehrheit stützen, zu ergreifen“ (2002c: 111).³¹

Nun verletzt die Vergabe von Sondervergünstigungen an einige auf Kosten anderer Mitglieder des Gemeinwesens aber offenkundig nicht nur das *liberale* Ideal privilegienfreier Ordnung und der Freiheit unter dem Gesetz, sie steht auch im Widerspruch zum individualistischen Grundprinzip der Demokratie als einer *Bürgergenossenschaft*, als einem „Unternehmen der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil“ (Rawls). In diesem Sinne kann man sagen, daß Hayeks Kritik der unbeschränkten Demokratie auch besagt, daß eine solche Form der Demokratie gegen das Ideal der *Bürgersouveränität* verstößt, daß sie nicht den *gemeinsamen* Interessen der Bürger sondern speziellen Interessen dient.³²

Im Hinblick auf Kritiker, die von der gegenwärtigen Demokratie gerne als „Massendemokratie“ sprechen, stellt Hayek (2003: 405) denn auch fest: „Aber wenn der demokratische Staat sich wirklich an das halten müßte, worüber die Massen einig sind, gäbe es wenig einzuwenden.“ Das, was man den „Willen der Mehrheit“ nenne, habe aber, so Hayeks Urteil, wenig mit dem zu tun, was den Namen „Gemeinwille“ verdiene (2003: 307), es sei vielmehr „in Wirklichkeit ein Artefakt der bestehenden Institutionen“ (2002e: 181), von Institutionen, die Bedingungen schaffen, unter denen „selbst ein Staatsmann, der sich ganz und gar dem gemeinsamen Interesse aller Bürger verschrieben hat, ständig genötigt ist, Sonderinteressen zu befriedigen“ (ebd.).

Die Forderung nach wirksamer Beschränkung der Macht der Mehrheit durch allgemeine Prinzipien, wie sie Hayek erhebt, ist also eine Forderung, die nicht allein aus dem liberalen Ideal der Sicherung individueller Freiheit folgt, sondern ebenso aus dem demokratischen Ideal der Sicherung von Bürgersouveränität. In effektiven Beschränkungen, die Regierung und Gesetzgeber die Möglichkeit zur Privilegienvergabe nehmen, sieht denn auch Hayek nicht nur die wesentliche Vorkehrung zur Sicherung der Freiheit, sondern auch die Voraussetzung dafür, daß „die Energie des Staates wieder für die Aufgaben frei wird, die wirklich im allgemeinen Interesse liegen“ (2001: 87).

Zwar könne, so stellt Hayek (1971: 186) fest, die Freiheit auch durch allgemeine, auf alle gleich anwendbare Regeln einschneidend beschränkt werden, doch sieht er die „hauptsächliche Sicherung“ gegen diese Gefahr darin, „daß die Regeln sowohl für jene gelten, die sie erlassen, als auch für jene, die sie befolgen ... und daß niemand die Macht hat, Ausnahmen zu gewähren“ (ebd.).³³ Die Forderung, die Macht von Regierung und Gesetzgeber entsprechend zu beschränken, bedeutet dabei nach Hayek Diagnose keineswegs eine Schwächung sondern

³⁰ Es sei, so stellt Hayek (2001: 85) fest, nur eine „scheinbar paradoxe Tatsache, daß je größer die rechtlichen Vollmachten sind, die die höchste Behörde des Staates besitzt, desto größer ihre tatsächliche Ohnmacht ist. Der Grund ist sehr einfach: Eine repräsentative Körperschaft, die legal Sonderinteressen begünstigen darf, muß es auch tun.“ - Siehe dazu auch etwa Hayek (20002c: 137; 2002e: 180f.; 2002f: 210).

³¹ Hayek (2002e: 183): „Sobald derartige Diskriminierung als legitim gilt, ist es aus mit all den Garantien individueller Freiheit, um die es der liberalen Tradition ging.“

³² Hayek 2002d: 175): „Es besteht überhaupt kein Grund zu der Annahme, daß eine allmächtige demokratische Regierung lieber den allgemeinen als den speziellen Interessen dienen wird. Eine demokratische Regierung, der es freisteht, besondere Gruppen zu begünstigen, ist darauf angelegt, von Koalitionen organisierter Interessen beherrscht zu werden.“

³³ Im Anschluß heißt es bei Hayek (1971: 186): „Wenn alles, was verboten oder vorgeschrieben ist, für alle ohne Ausnahme verboten und vorgeschrieben ist (außer die Ausnahmen folgen aus einer anderen allgemeinen Regel), und wenn auch die Behörden keine besonderen Gewalten haben, als die der Erzwingung der Gesetze, wird kaum etwas, was jemand vernünftigerweise zu tun wünscht verboten werden.“ – Daß nicht immer offensichtlich sein mag, ob Regeln Privilegien begründen, also diskriminierend sind, und daß es dafür Prüfkriterien geben muß, ist ein Problem das Hayek ausdrücklich anspricht. Siehe dazu Hayek (1971: 185f.).

vielmehr eine Stärkung des demokratischen Staates bei der Wahrnehmung seines eigentlichen Auftrages, die gemeinsamen Interessen der Bürger zu fördern.³⁴ Es geht nicht darum, die Autorität der Bürgergenossenschaft zur Gestaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten durch ein ihr von außen vorgegebenes, „liberales“ Prinzip einzuschränken, es geht vielmehr darum, dem demokratischen Entscheidungsprozeß Regeln zu geben, die im gemeinsamen Interesse der Bürger liegen.³⁵ Die Forderung nach einer konstitutionellen Beschränkung staatlicher Macht dient dem demokratischen Ideal der Bürgersouveränität ebenso wie dem liberalen Ideal der Sicherung individueller Freiheit.³⁶ Oder, wie Hayek es ausdrückt: „Der Liberale glaubt, daß die Grenzen, die sich zu setzen er von der Demokratie verlangt, auch die Grenzen sind, innerhalb derer sie mit Erfolg wirken und innerhalb derer die Mehrheit die Handlungen der Regierung wirklich lenken und kontrollieren kann“ (1971: 141).

Die Vorschläge, die Hayek zur institutionellen Reform der Demokratie vorträgt, sind in diesem Sinne am angemessensten als Empfehlungen an die Bürger demokratischer Gemeinwesen zu verstehen, wie sie die Chancen verbessern können, daß der politische Prozeß Ergebnisse hervorbringt, die ihren gemeinsamen Interessen dienen, und wie sie der Gefahr vorbeugen können, daß eine Politik der Privilegienvergabe zur kollektiven Selbstschädigung führt. Daß eine solche Deutung Hayeks eigenem Verständnis entsprechen dürfte, zeigt seine Feststellung: „Es scheint mir sogar, daß der Reformvorschlag, zu dem meine Kritik der bestehenden Institutionen der Demokratie führen wird, den gemeinsamen Anschauungen der Mehrheit darüber, was gerecht ist, in höherem Maße entsprechen würde, als die gegenwärtigen Vorkehrungen zur Befriedigung des Willens der verschiedenen Interessengruppen, die zusammen eine Mehrheit bilden“ (2002f: 207).

Den entscheidenden institutionellen Defekt der herrschenden Form der Demokratie sieht Hayek darin, daß ein und dasselbe Vertretungsorgan, das Parlament, mit zwei grundverschiedenen Aufgaben betraut wurde, nämlich einerseits allgemeine Gesetze zu erlassen, die die Spielregeln für das Handeln der privaten Akteure und für den politischen Prozeß festlegen, und andererseits die laufenden Geschäfte und Maßnahmen der jeweiligen Regierung zu überwachen und mit zu tragen.³⁷ Daß es zu dieser Aufgabenbündelung kam, machte, so Hayeks Argument, „die Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Regierung und folglich auch die Wahrung der Grundsätze der Herrschaft des Gesetzes und des Rechtsstaates praktisch unmög-

³⁴ Hayek (2001: 87): „In der Demokratie ist ein Staat mit prinzipiell unbeschränkter Gewalt notwendig ein schwacher Staat, abhängig von den Forderungen von Interessengruppen, die gestellt werden, weil er sie befriedigen kann, und die die Regierung befriedigen muß, wenn sie sich eine regierungsfähige Majorität erhalten will. Ein solcher Staat wird bald ein funktionsunfähiger Staat, der sich die Zustimmung auch zu den wichtigsten Maßnahmen durch Zugeständnisse an Interessengruppen erkaufen muß.“

³⁵ Daß Hayek eine engere Verbindung zwischen den Grundidealen der Demokratie und des Liberalismus sieht, kommt zum Ausdruck, wenn es bei ihm heißt: „Aber während es ... fast sicher erscheint, daß eine unbeschränkte Demokratie die liberalen Grundsätze aufgeben wird, um diskriminierende Maßnahmen zum Vorteil verschiedener Gruppen ... zu ergreifen, ist es auch zweifelhaft, ob eine Demokratie langfristig überleben kann, wenn sie die liberalen Grundsätze aufgibt. ... Wenn eine Demokratie sich vom Liberalismus abkehrt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß im Laufe der Zeit auch die Demokratie selbst verschwindet“ (2002c: 111).

³⁶ Siehe dazu Buchanan (2001, insbes. S. 237): „The logic of the situation suggests that general agreement among all citizens should be within the possible here – general agreement on ... rules that limit the range of coercion that politics necessarily involves.“

³⁷ Hayek (2002f: 208): „Die herrschende Form der Demokratie, in der die souveräne Vertretungskörperschaft sowohl das Gesetz niederlegt als auch die Regierung leitet, verdankt ihr Ansehen jedoch einer Illusion: dem Glauben, daß eine solche demokratische Regierung den Willen des Volkes ausführen würde.“ – Hayek (2002e: 187f.): „Nun wünschen wir, so glaube ich, zwar zu Recht, daß sowohl die Gesetzgebung im alten Sinne als auch die laufenden Regierungsgeschäfte demokratisch vor sich gehen. Ich halte es jedoch für einen verhängnisvollen ... Fehler, diese zwei verschiedenen Aufgaben ein und derselben Abgeordnetenversammlung anzuvertrauen. Das macht die Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Regierung und folglich auch die Wahrung der Grundsätze der Herrschaft des Gesetzes und des Rechtsstaates praktisch unmöglich.“

lich“ (2002e: 188),³⁸ und sie „wirkte sich notwendigerweise so aus, daß es der höchsten staatlichen Autorität fortan freistand, sich selbst jeweils die Gesetze zu geben, die ihr am besten halfen, die augenblicklich aktuellen Ziele zu erreichen“ (2003: 407).

Der Umstand, daß eine Abgeordnetenversammlung, die mit der genannten Doppelaufgabe betraut ist, dazu tendieren wird, die Gesetzgebung, also die Gestaltung des allgemeinen Regelrahmens, in den Dienst kurzfristiger Bedürfnisse der laufenden Regierungstätigkeit zu stellen, statt sie an den langfristigen Funktionseigenschaften der zu wählenden Regeln auszurichten, ist nach Hayek auch die zentrale Ursache dafür, daß eine solche Abgeordnetenversammlung dem Druck von Interessengruppen ausgesetzt ist und dazu getrieben wird, „ihre Macht zur ... Förderung von Gruppeninteressen zu gebrauchen“ (2002e: 188). Will man den Gesetzgebungsprozeß dem Einfluß von Interessengruppen entziehen und damit die Chancen verbessern, daß die Gestaltung des Regelrahmens im Sinne der langfristigen gemeinsamen Interessen der Bürger erfolgt, so wird es im Sinne der Diagnose Hayeks erforderlich sein, die Aufgabe der eigentlichen Gesetzgebung und die Aufgabe, die Regierungsgeschäfte zu leiten, voneinander strikt getrennten Vertretungsorganen zuzuordnen³⁹ und die gesetzgebende Versammlung unter Regeln zu stellen, die eine langfristige Orientierung bei der Regelwahl fördern.⁴⁰ Der Vorschlag zur Verfassungsreform, den Hayek formuliert hat (2003, Kap. 17), bietet dafür im Grundsatz eine Lösung, ungeachtet der Skepsis und Kritik, auf die er im Detail gestoßen ist.

6. Schluß

Die von mir in diesem Beitrag vorgeschlagene Unterscheidung zwischen den grundlegenden Idealen und daraus abgeleiteten normativen Prinzipien von Demokratie und Liberalismus sind in der nachfolgenden Tabelle noch einmal zusammengefaßt. Unterscheidet man beim Liberalismus zwischen dem grundlegenden Prinzip der Individualautonomie und dem daraus abgeleiteten Prinzip der Privatautonomie und ordnet bei der Demokratie dem Prinzip der Mehrheitsherrschaft das grundlegendere Konzept der Bürgergenossenschaft vor, so ergeben sich vier mögliche Kombinationen. Wie man das Verhältnis von Liberalismus und Demokratie beurteilt, wird entscheidend davon abhängen, auf welche der Kombinationen man den Blick richtet. Die von mir in diesem Beitrag vorgetragene Argumentation zielte darauf ab, die Aufmerksamkeit von den nachgeordneten Konzepten der Privatautonomie und der Mehrheitsherrschaft auf die ihnen jeweils zugrundeliegenden, allgemeineren normativen Prinzipien zu lenken.

³⁸ Hayek (2002b: 78): „Der Charakter solch allgemeingültiger Verhaltensregeln für den einzelnen, die der Liberalismus voraussetzt und die er soweit wie möglich vervollkommen möchte, wurde durch die Vermengung mit jenen Gesetzen verdunkelt, die die Organisation der Regierung betreffen und die Verwaltung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel regeln.“

³⁹ Hayek (2002e: 188): „Es sollte als naheliegende Lösung dieser Schwierigkeiten erscheinen, zwei verschiedene Vertretungsorgane mit verschiedenen Aufgaben zu haben, die eine als echte gesetzgebende Körperschaft und die andere mit der eigentlichen Regierung befaßt.“ Wie Hayek betont, ist eine effektive und nicht bloß formale Trennung erforderlich, um zu verhindern, daß es zu einer „Kollision zwischen der gesetzgebenden und einer in gleicher Weise organisierten Regierungsversammlung ... (kommt und, V.V.) die gesetzgebende Versammlung die letztere jeweils mit den Gesetzen versorgt, die sie gerade für ihre augenblicklichen Zwecke benötigt“ (2002f: 213).

⁴⁰ Hayek (2002e: 190): „Zweck des Ganzen wäre es natürlich, ein gesetzgebendes Organ zu schaffen, das nicht der Regierung dienstbar wäre und nicht zum Gesetz erklären würde, was immer sich die Regierung zur Erreichung ihrer augenblicklichen Ziele wünscht, sondern vielmehr eines, das mit dem Gesetz die bleibenden Grenzen der Zwangsgewalt des Staates abstecken würde.“

Liberalismus Demokratie	Als Individualautonomie	Als Privatautonomie
Als Bürger-Souveränität	Gemeinsame Grundlage: Normativer Individualismus	Komplementärverhältnis
Als Mehrheits-Herrschaft		Kompatibel, potentieller Konflikt

Wenn Hayek von Liberalismus und Demokratie als miteinander kompatiblen aber unterschiedlichen Idealen spricht, so trifft dies auf die Kombination „Demokratie als Mehrheits-herrschaft und Liberalismus als Privatautonomie“ zu. Betrachtet man im Sinne meines Interpretationsvorschlages das Prinzip der „Bürgersouveränität“ als das grundlegende Ideal der Demokratie und die Idee der „Individualautonomie“ als das normative Grundprinzip des Liberalismus, so beruhen beide Konzeptionen auf einem *normativen Individualismus*,⁴¹ der es erlaubt, vom demokratischen Prinzip der Bürgersouveränität und dem liberalen Prinzip der Privatautonomie als nicht bloß kompatiblen sondern komplementären, einander ergänzenden Idealen zu sprechen. Das Prinzip der Bürgersouveränität wendet das Ideal der Individualautonomie auf den Bereich kollektiven, politischen Handelns an, das Prinzip der Privatautonomie drückt dieses Ideal für den Bereich der Privatrechtsgesellschaft aus.

Literatur

Buchanan, James M. 2001: „Direct Democracy, Classical Liberalism, and Constitutional Strategy“ *Kyklos* 24, 235-242.

Hayek, F.A. 1952: *Der Weg zur Knechtschaft*, 3. Aufl., Erlenbach-Zürich: Eugen Rentsch.

Hayek, F.A. 1970: *Die Verfassung der Freiheit*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

Hayek, F.A. 1972: „Foreword“ zu *The Road to Serfdom*, Chicago: University of Chicago Press, S. iii-xvi (entspricht dem „Preface to the 1965 Paperback Edition“).

Hayek, F.A. 1976: *Individualismus und wirtschaftliche Ordnung*, 2., Erw. Aufl., Salzburg: Wolfgang Neugebauer.

Hayek, F.A. 1979: *The Political Order of a Free People*, Vol. 3 of *Law, Legislation and Liberty*, London and Henley: Routledge & Kegan Paul.

Hayek, F.A. 2001: „Marktwirtschaft oder Syndikalismus“ in *Wirtschaft, Wissenschaft und Politik – Aufsätze zur Wirtschaftspolitik*, Bd. A 6 von F.A. von Hayek, *Gesammelte Schriften in deutscher Sprache*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 83-88.

⁴¹ Auf diese Gemeinsamkeit weist auch Hayek (1952: 45) hin, wenn er von der „Demokratie als einer im wesentlichen individualistischen Institution“ spricht.

Hayek, F.A. 2002: *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung – Aufsätze zur Politischen Philosophie und Theorie*, Bd. A 5 von F.A. von Hayek, *Gesammelte Schriften in deutscher Sprache*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Hayek, F.A. 2002a: „Entstehung und Verfall des Rechtsstaatsideals“ in Hayek 2002, S. 39-62.

Hayek, F.A. 2002b: „Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung“ in Hayek 2002, S. 69-87.

Hayek, F.A. 2002c: „Liberalismus“ in Hayek 2002, S. 88-120.

Hayek, F.A. 2002d: „Die Sprachverwirrung im politischen Denken“ in Hayek 2002, S. 150-177.

Hayek, F.A. 2002e: „Wirtschaftsfreiheit und repräsentative Demokratie“ in Hayek 2002, S. 178-191.

Hayek, F.A. 2002f: „Wohin zielt die Demokratie?“ in Hayek 2002, S. 205-216.

Hayek, F.A. 2003: *Recht, Gesetz und Freiheit – Eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ordnung*, Bd. B 4 von F.A. von Hayek, *Gesammelte Schriften in deutscher Sprache*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Mestmäcker, Ernst-Joachim 1975: „Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung“ in: H. Sauer-
mann und E.-J. Mestmäcker (Hg.), *Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung – Festschrift für
Franz Böhm zum 80. Geburtstag*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), S. 383-419.

Vanberg, Viktor J. 2000: „Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik“ in:
H. Leipold und I. Pies (Hg.), *Ordnungstheorie und Ordnungspolitik – Konzeptionen und Ent-
wicklungsperspektiven*, Stuttgart: Lucius & Lucius, S. 251-276.

Vanberg, Viktor J. 2001: „Markets and the Law“ in: N.J. Smelser, P.B. Baltes (Hg.), *Internation-
al Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences*, Amsterdam et al.: Elsevier, S. 9221-
27.

Vanberg, Viktor J. 2002: „Markets and Regulation: On the Contrast between Free-Market-
Liberalism and Constitutional Liberalism“ in: Ders.: *The Constitution of Markets – Essays in
Political Economy*, London und New York: Routledge.

Freiburger **Diskussionspapiere** zur Ordnungsökonomik

Freiburg **Discussion Papers** on Constitutional Economics

- 98/1 Vanberg, Viktor J.:** Markets and Regulation – On the Contrast Between Free-Market Liberalism and Constitutional Liberalism. Published in: Constitutional Political Economy Vol. 10 No. 3, October 1999, p. 219-243.
- 98/2 Pejovich, Svetozar:** Toward a Theory of the Effects of the Interaction of Formal and Informal Institutions on Social Stability and Economic Development.
- 99/1 Vanberg, Viktor J.:** Standortwettbewerb und Demokratie. Veröffentlicht in: S. Frick, R. Penz, J. Weiß (Hrsg.): Der freundliche Staat. Kooperative Politik im institutionellen Wettbewerb, Marburg: Metropolis 2001, S. 15-75.
- 99/1A Vanberg, Viktor J.:** Globalization, Democracy and Citizens' Sovereignty: Can Competition Among Governments Enhance Democracy? Published in: Constitutional Political Economy, Vol. 11, No. 1, March 2000, p. 87-112.
- 99/2 Vanberg, Viktor J.:** Ordnungsökonomik und Ethik. Zur Interessenbegründung von Moral. Veröffentlicht in: B. Külp, V. J. Vanberg (Hrsg.): Freiheit und wettbewerbliche Ordnung, Haufe Verlagsgruppe: Freiburg, Berlin, München, 2000, S. 579-605.
- 99/2A Vanberg, Viktor J.:** Constitutional Economics and Ethics – On the Relation Between Self-Interest and Morality. Published in: G. Brennan, H. Kliemt, R. D. Tollison (eds.): Methods and Morals in Constitutional Economics – Essays in Honor of James M. Buchanan, Berlin, Heidelberg: Springer 2002, S. 485-503.
- 99/3 Cassel, Susanne:** Die Rolle von Think Tanks im US-amerikanischen Politikberatungsprozess. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 51, 2000, S. 203-230.
- 00/1 Sideras, Jörn:** Systems Competition and Public Goods Provision. Veröffentlicht in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Band 19, Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 157-178.
- 00/2 Vanberg, Viktor J.:** Markets and the Law. Published in: N. J. Smelser, P. B. Baltes (eds.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Vol. 14, Amsterdam et al.: Elsevier 2001, p. 9221-9227.
- 00/3 Vanberg, Viktor J.:** F.A. von Hayek. Published in: N. J. Smelser, P. B. Baltes (eds.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Vol. 10, Amsterdam et al.: Elsevier 2001, p. 6482-6486.
- 00/4 Vanberg, Viktor J.:** Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik. Veröffentlicht in: H. Leipold, I. Pies (Hrsg.): Ordnungstheorie und Ordnungspolitik - Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven, Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, Band 64, Stuttgart, 2000, S. 251-276
- 00/5 Vanberg, Viktor J.:** Functional Federalism: Communal or Individual Rights? On B. S. Frey's and R. Eichenberger's Proposal for a "New Federalism". Published in: KYKLOS, Vol. 53, 2000, p. 363-386
- 00/6 Zoll, Ingrid:** Zwischen öffentlicher Meinung und ökonomischer Vernunft: Individuelle Meinungen über Globalisierung und Wettbewerb.

- 01/1 Sideras, Jörn:** Konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 52, 2001, S. 103-129.
- 01/2 Märkt, Jörg:** Knut Wicksell: Begründer einer kritischen Vertragstheorie? Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 52, 2001, S. 189-214.
- 01/3 Stamm, Hansueli:** Institutioneller Rahmen des Electronic Commerce: Eine ordnungsökonomische Analyse am Beispiel der digitalen Signatur.
- 01/3A Stamm, Hansueli:** Institutional Framework of Electronic Commerce: A Constitutional Economic Analysis of the Problems With Digital Signatures.
- 01/4 Vanberg, Viktor J.:** Evolutorische Ökonomik: Homo Oeconomicus, Markt und Institutionen.
- 01/5 Vanberg, Viktor J.:** Rational Choice vs. Program-based Behavior: Alternative Theoretical Approaches and their Relevance for the Study of Institutions. Published in: Rationality & Society, Vol. 14, 2002, p. 7-53.
- 01/6 Vanberg, Viktor J.:** Citizens' Sovereignty and Constitutional Commitments: Original vs. Continuing Agreement.
-
- 02/1 Vanberg, Viktor J.:** F. A. Hayek und die Freiburger Schule.
- 02/2 Pelikan, Pavel:** Why Economic Policies Need Comprehensive Evolutionary Analysis.
- 02/3 Märkt, Jörg:** Armutsexternalitäten: Verfassungsökonomische Rechtfertigung einer kollektiven Grundsicherung.
- 02/4 Märkt, Jörg:** Zur Methodik der Verfassungsökonomik Die Aufgabe eines vertragstheoretisch argumentierenden Ökonomen.
- 02/5 Vanberg, Viktor J.:** Rationalitätsprinzip und Rationalitätshypothesen: Zum methodologischen Status der Theorie rationalen Handelns.
- 02/6 Schnellenbach, Jan:** The Evolution of a Fiscal Constitution When Individuals are Theoretically Uncertain.
- 02/7 Wohlgemuth, Michael:** Schumpeterian Political Economy and Downsian Public Choice: Alternative economic theories of democracy.
- 02/8 Fischer, Christian:** Europäisierung der nationalen Zivilrechte – Renaissance des institutionellen Rechtsdenkens?
-
- 03/1 Vanberg, Viktor J.:** Die Verfassung der Freiheit: Zum Verhältnis von Liberalismus und Demokratie.